

### IN QUESTA EDIZIONE



1. Die Zahlung des Saldos der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS/IMIS
2. Betriebliche Investitionen: Überlegungen, welche innerhalb 31.12.2022 gemacht werden sollten
3. Das Steuerguthaben für Strom und Gas für die Monate Oktober und November 2022

#### 1

### **Die Zahlung des Saldos der Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS/IMIS**

Für alle Kunden

Der Saldo der Gemeindeimmobiliensteuer ist am 16. Dezember eines jeden Jahres fällig. In der Regel sollten Ihnen die Gemeinden bei der Vorauszahlung der Gemeindeimmobiliensteuer (16. Juni eines jeden Jahres), sowohl für die GIS in der Provinz Bozen und die IMIS in der Provinz Trient als auch für die IMU im übrigen Italien, die Berechnung des fälligen und die entsprechenden Zahlungsvordrucke bereits übermittelt haben. Sofern Sie bereits in der Vergangenheit die Zahlung der Gemeindeimmobiliensteuer selbstständig vorgenommen haben, ersuchen wir Sie, die genannte Frist für die Zahlung des Saldobetrages wie üblich wahrzunehmen; andernfalls erhalten Sie von uns den Vordruck F24 für die entsprechende Zahlung.

Sollten sich im laufenden Jahr 2022 bis zum 15. Dezember 2022 Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Immobilien/Realrechten auf Immobilien ergeben haben bzw. noch ergeben, so bitten wir Sie, diese Änderungen Ihrem Ansprechpartner bei uns im Büro so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb Ende November 2022, mitzuteilen;

andernfalls gehen wir davon aus, dass es keine Änderungen gegeben hat. Wir bitten Sie, uns unverzüglich die von den jeweils zuständigen Gemeinden erhaltenen Berechnungsunterlagen zuzusenden, damit wir die entsprechenden Beträge mit den uns bereits vorliegenden Daten abgleichen und unsere Archive aktualisieren können.

Wir möchten noch einmal betonen, dass die an Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) verliehenen Immobilien gemäß den staatlichen Gesetzen als Hauptwohnsitz behandelt werden können; zu diesem Zweck ist eine Überlassungserklärung vorzulegen (insbesondere bei Immobilien in der Autonomen Provinz Bozen ist es ratsam, sich bei der zuständigen Gemeinde zu erkundigen, da der Leihnehmer in der Regel eine Eigenerklärung auf Basis einer Vorlage der Gemeinde über das Vorliegen der Voraussetzungen für den „Hauptwohnsitz“ vorlegen muss).

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass die Frist für die Übermittlung der Erklärung zur Gemeindeimmobiliensteuer an die zuständige Gemeinde für das Jahr 2022 auf den 31.12.2022 (vom 30.06.2022) aufgeschoben wurde. Personen, die z.B. Immobilien besitzen, welche von der Gemeindeimmobiliensteuer befreit sind, und welche diese Erklärung noch nicht eingereicht haben, haben also noch genügend Zeit dafür.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass das Verfassungsgericht mit dem Urteil Nr. 209 vom 13. Oktober 2022 das Recht auf die Steuerbefreiung für beide Hauptwohnungen von Paaren, die ihre jeweilige Erstwohnung in zwei verschiedenen Gemeinden haben, wiederhergestellt hat. Daher kann für das gesamte Jahr 2022 die Anwendung der ermäßigten Steuersätze und/oder der Befreiung für die Erstwohnung für diese beiden Immobilieneinheiten in Anwendung dieses Urteils in Betracht gezogen werden.

## **2 Betriebliche Investitionen: Überlegungen, welche innerhalb 31.12.2022 gemacht werden sollten**

Für MwSt.-Subjekte

---

Für Investitionen in materielle und immaterielle Investitionsgüter (bei denen auch Freiberufler das Steuerguthaben in Anspruch nehmen können), welche nicht die Eigenschaften von Investitionsgütern laut Industrie 4.0 aufweisen, gelten folgende Regelungen:

- bis zum 31. Dezember 2022 müssen Unternehmen und Freiberufler, die das 6%ige Steuerguthaben in Anspruch nehmen wollen, entweder die Investition mit Lieferung tätigen oder die materiellen und immateriellen Investitionsgüter mit einer Auftragsbestätigung und einer Akontozahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten "vormerken", wobei die Lieferung innerhalb des Folgesemesters erfolgen kann;

- für diejenigen, die die neuen Investitionsgüter im Jahr 2021 "vorgemerkt" haben, läuft die Frist für die Beendigung dieser Investition und für die Inanspruchnahme des höheren Steuerguthabens von 10% (15% für technologische Anlagen und technologische Güter zwecks agilem Arbeiten gemäß Gesetz 81/2017) am 31.12.2022 aus;
- Unternehmen und Freiberufler können daher die Bestellung vornehmen und bis zum 31. Dezember 2022 eine Akontozahlung in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten leisten, wobei die Investition in der ersten Hälfte des Jahres 2023 getätigt werden muss und somit das 6%ige Steuerguthaben unverändert beansprucht werden kann.

Der Zeitpunkt der Investition ist in jedem Fall der Zeitpunkt der Lieferung oder des Versands (bzw. der Fertigstellung im Falle von Werklieferungsverträgen). Es ist es nicht notwendig, dass das Investitionsgut zum Stichtag auch in Betrieb genommen wird; dieselben Regelungen gelten auch im Falle von Ankauf der Investitionsgüter mittels Leasingvertrag. Für Investitionen im Bereich der Industrie 4.0 (Freiberufler und Freiberufler-Sozietäten sind von diesen Steuerguthaben ausgeschlossen) besteht diese Steuerbegünstigung zwar bis 2025, doch sinkt sie im Laufe der Jahre (von 40 Prozent auf 20 Prozent). Folglich müssen die Unternehmen eine Wirtschaftlichkeits-Analyse durchführen, denn je früher sie die Investition tätigen, desto höher ist das zustehende Steuerguthaben.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen auf:

<b>Investitionen in materielle Investitionsgüter, welche keine Güter laut Industrie 4.0 sind</b>		
<b>Vom 16.11.2020 - 31.12.2021 + Jahr 2022 (Vormerkung in 2021)</b>	<b>2022 + 1. Halbjahr 2023 (Vormerkung in 2022)</b>	<b>Jahre 2023-2024-2025</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 10% (15% für agiles Arbeiten)</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 2 Mio.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6%</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 2 Mio.</li> </ul>	Kein Steuerguthaben
<b>Investitionen in "normale" immaterielle Investitionsgüter, welche keine Güter laut Industrie 4.0 sind (z.B. Software)</b>		
<b>Vom 16.11.2020 - 31.12.2021 + Jahr 2022 (Vormerkung in 2021)</b>	<b>2022 + 1. Halbjahr 2023 (Vormerkung in 2022)</b>	<b>Jahre 2023-2024-2025</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 10%</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 1 Mio.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6%</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 1 Mio.</li> </ul>	Kein Steuerguthaben
<b>Investitionen in materielle Investitionsgüter im Bereich der Industrie 4.0 (Anhang A Gesetz 232/2016)</b>		
<b>Vom 16.11.2020 - 31.12.2021 + Jahr 2022 (Vormerkung in 2021)</b>	<b>2022 + 1. Halbjahr 2023 (Vormerkung in 2022)</b>	<b>Jahre 2023-2024-2025 + 1. Halbjahr 2026 (Vormerkung in 2025)</b>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% bis zu Euro 2,5 Mio.</li> <li>- 30% zwischen Euro 2,5 und Euro 10 Mio.</li> <li>- 10% zwischen Euro 10 und Euro 20 Mio.</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 20 Mio.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 40% bis zu Euro 2,5 Mio.</li> <li>- 20% zwischen Euro 2,5 und Euro 10 Mio.</li> <li>- 10% zwischen Euro 10 und Euro 20 Mio.</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 20 Mio.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 20% bis zu Euro 2,5 Mio.</li> <li>- 10% zwischen Euro 2,5 und Euro 10 Mio.</li> <li>- 5% zwischen Euro 10 und Euro 20 Mio.</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 20 Mio.</li> </ul> <p>Die Obergrenzen gelten getrennt auf einer jährlichen Basis von 5% zwischen 10 und 50 Millionen für Investitionen laut Wiederaufbauplan PNRR („Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza“) für Ziele des ökologischen Wandels (für diese letztgenannte Grenze fehlt noch das Durchführungsdekret)</p>
<b>Investitionen in immaterielle Investitionsgüter im Bereich der Industrie 4.0 (Anhang B Gesetz 232/2016, z.B. Software 4.0)</b>		
<b>Vom 16/11/2020 - 31/12/2023 + 1. Halbjahr 2024 (Vormerkung in 2023)</b>	<b>Jahr 2024 + 1. Halbjahr 2025 (Vormerkung in 2024)</b>	<b>Jahr 2025 + 1. Halbjahr 2026 (Vormerkung in 2025)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 50% Investitionen 2022 + 1. Halbjahr 2023 (Reservierung in I 2022)</li> <li>- 20% Investitionen 2021 und 2023</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 1 Mio. auf jährlicher Basis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 15%</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 1 Mio.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 10%</li> <li>- Maximal geförderte Investitionen Euro 1 Mio.</li> </ul>

Bitte beachten Sie, dass das Steuerguthaben nicht für den Erwerb von Autos, von Immobilien und von Gütern mit einem Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5% zusteht. Für den Ankauf – auch über Leasing – von Lastwagen und Bussen steht das Steuerguthaben hingegen zu.

Für Investitionen in materielle und immaterielle Investitionsgüter (welche keine Investitionsgüter laut Industrie 4.0 sind), die in den Genuss des 6%igen Steuerguthabens kommen, sind die Voraussetzungen gemäß Anhang A des Gesetzes Nr. 232/2016 nicht erforderlich. Es ist jedoch notwendig, dass es sich um neue Güter handelt und dass diese in

Betrieben verwendet werden, die sich auf italienischem Staatsgebiet befinden. Ausgeschlossen von diesem Steuerguthaben sind auch Investitionsgüter, die von Unternehmen, im Rahmen von Konzessionsverträgen und von tarifgebundenen Verträgen, z.B. in den Sektoren Energie, Wasser, Verkehr, Infrastrukturen, Post, Telekommunikation oder Abwasser- und der Abfallentsorgung, unentgeltlich übertragen werden müssen. Bei Photovoltaikanlagen ist das Steuerguthaben (wie im Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 4/E/2017 geklärt wurde) nur für die Kosten für die Anlagenkomponente anwendbar. Die Kosten für die Immobilienkomponente, welche einen Abschreibungskoeffizienten von 4% aufweisen, sind von der Anwendung des Steuerguthabens ausgeschlossen.

Die Steuerbegünstigung für Investitionen in materielle und immaterielle Investitionsgüter (welche nicht Investitionsgüter laut Industrie 4.0 sind), sowie im Bereich der Industrie 4.0 setzen voraus, dass der Empfänger die Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz einhält und seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialfürsorgebeiträgen für seine Mitarbeiter nachkommt.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Käufer neuer Investitionsgüter den Lieferanten dieser Güter darauf aufmerksam machen müssen, einen besonderen Vermerk auf der Rechnung anzubringen, der z.B. wie folgt lauten könnte: "Neue Investitionsgüter, für welche das Steuerguthaben laut Artikel 1, Absätze 1051 bis 1063, Gesetz Nr. 178/2020 und nachfolgende Änderungen anwendbar ist. Vorausgesetzt wird, dass die Beurteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des genannten Steuerguthabens in der Verantwortung des Käufers liegt".

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Steuerguthaben für Investitionen in neue Investitionsgüter nur mittels Verrechnung über den Vordruck F24 verwendet werden kann (Steuerkodex 6935 für Investitionsgüter, welche nicht Industrie 4.0 sind, 6936 für materielle Investitionsgüter Industrie 4.0 und 6937 für immaterielle Investitionsgüter Industrie 4.0). Die Inanspruchnahme des Steuerguthabens für Investitionen, die bis zum 31.12.2022 (oder 30.06.2023) getätigt werden, muss auf drei gleiche Jahresraten aufgeteilt werden.

Das Steuerguthaben kann ab folgendem Zeitpunkt verwendet werden:

- ab dem Jahr, in dem die Investitionsgüter in Betrieb genommen wurden, bei Investitionen in Güter, welche nicht Investitionsgüter laut Industrie 4.0 sind;
- ab dem Jahr, in dem die Vernetzung der Investitionsgüter vorgenommen wurde, bei Investitionen im Bereich der Industrie 4.0.

Im Feld „Bezugsjahr“ des Vordrucks F24 muss das Jahr der Inbetriebnahme/Jahr der Vernetzung der Güter angeführt werden.

Zustehende Steuerguthaben, welche nicht verrechnet werden können (da entsprechende Steuerschulden fehlen), können über die Einkommensteuererklärung vorgetragen werden und in Folgejahren, bis zu deren Erschöpfung, verwendet werden.

### **3 Das Steuerguthaben für Strom und Gas für die Monate Oktober und November 2022**

Für MwSt.-Subjekte

---

In Bezug auf diese Thematik ist eine wichtige Änderung in Kraft getreten (laut dem Hilfsdekretter, Gesetz Nr. 144 vom 23. September 2022), d.h. das Steuerguthaben wurde auch auf kleinere Unternehmen ausgedehnt (auf das Steuerguthaben bezogen für das erste, zweite und dritte Trimester 2022 haben wir bereits in unserer Newsletter 14/2022 hingewiesen).

Es handelt sich vereinfacht ausgedrückt, um Unternehmen wie Bars, Geschäfte, Restaurants, Handelsunternehmen, d.h. um eine Vielzahl von Unternehmen, welche bisher vom Steuerguthaben ausgeschlossen waren. Konkret können nun auch jene Unternehmen das Steuerguthaben anwenden, welche einen Stromanschluss von mindestens 4,5 KW innehaben (bisher musste die Anschlussleistung mindestens 16,5 KW betragen).

Die Unternehmen müssen zudem eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerguthabens aufweisen: für die Monate Oktober und November 2022 muss der Anstieg des entsprechenden mittleren Energieeinkaufspreises im Verhältnis zu den Bezugsmonaten Oktober und November 2019 mindestens 30% betragen. Das Steuerguthaben steht in Höhe von 30% zu, bezogen auf die Stromkomponente von Unternehmen, welche nicht energieintensiv sind, und in Höhe von 40% auf die Stromkomponente und/oder das Erdgas von Unternehmen, welche energieintensiv sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es oft gar nicht so einfach ist, aus den Rechnungen Ihrer Strom- und Gasversorger die Daten herauszulesen, die zur Berechnung des zustehenden Steuerguthabens erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde (vom sog. „DL Aiuti“) die Möglichkeit eingeführt, eine Anfrage per E-Mail oder PEC an die Versorger zu senden (an dieselbe E-Mail-Adresse, an welche Sie bereits die vorherigen Anfragen übermittelt haben, sofern ihnen das Steuerguthaben bereits in den vorherigen Trimestern zustand), damit diese den Anspruch und den Betrag des Steuerguthabens mitteilen (diese Daten werden nur übermittelt, wenn der Versorger derselbe geblieben ist wie 2019). Der Antrag muss die Daten des Antragstellers, die Daten des Versorgers, die PEC-Adresse des Antragstellers, den Antrag auf die für die Berechnung notwendigen Daten und/oder den Antrag um Mitteilung der Höhe des zustehenden Guthabens für die Monate Oktober und November 2022 enthalten; die schriftliche Antwort des betreffenden Versorgers garantiert die korrekte Berechnung des

zustehenden Guthabens. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, Ihren Strom- und/oder Gasversorger so schnell wie möglich schriftlich aufzufordern, die oben genannten Daten zu übermitteln.

Einige Energieunternehmen haben spezielle Bereiche auf ihren Websites eingerichtet, in denen Sie Ihren Antrag eingeben können, z. B. Enel <https://www.enel.it/it/servizi-online/carica-documenti?ta=AP> oder Alperia <https://www.alperia.eu/it/supporto/modulistica-e-informazioni/riciesta-credito-imposta>. Wir bitten Sie daher zu prüfen, ob Ihr Energieversorger ein solches webbasiertes Antragsverfahren eingerichtet hat, welches die Antragstellung wesentlich erleichtern sollte.

Die Steuerkodexe für die Verrechnung des zustehenden Steuerguthabens, bezogen auf die Monate Oktober und November 2022, sind folgende:

- 6985 für Steuerguthaben in Bezug auf den Stromkonsum seitens nicht energieintensiver Unternehmen;
- 6986 für Steuerguthaben in Bezug auf den Konsum von Erdgas Seitens nicht energieintensiver Unternehmen;
- 6983 für Steuerguthaben in Bezug auf den Stromkonsum Seitens stromintensiver Unternehmen;
- 6984 für Steuerguthaben auf den Gaskonsum Seitens gasintensiver Unternehmen.

Im Zuge der Erstellung des Vordrucks F24 zwecks Verrechnung des zustehenden Steuerguthabens muss im Feld „Bezugsjahr“ das Jahr angeführt werden, in welchem die Ausgaben getätigt wurden (also das Jahr 2022).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

